

# **Geschäftsordnung des Fränkischen Sängerbundes e.V.**

Der Gesamtausschuss des Fränkischen Sängerbundes hat in der Sitzung am 26. September 1998 nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung der Satzung des Fränkischen Sängerbundes in der Fassung vom 26. April 1998.

## **§ 2 Gliederung**

Zur Ergänzung des § 2 der Satzung des Fränkischen Sängerbundes werden folgende Sängerkreise festgelegt:

Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Fürth, Hersbruck, Nord-Oberpfalz, Nürnberg, Oberpfälzer Jura, Schwabach, Schweinfurt, Würzburg.

Die Sängerkreise führen die Bezeichnung:

Fränkischer Sängerbund e.V. – Sängerkreis (Name).

## **§ 3 Delegierte zur Bundesversammlung**

In Ausführung des § 6 der Satzung des Fränkischen Sängerbundes werden zur ordentlichen und außerordentlichen Bundesversammlung folgende Delegiertenzahlen festgelegt:

Den Sängerkreisen steht pro angefangenen 200 aktiven Mitgliedern ein Delegierter zu.

Grundlage für die Errechnung des Delegiertenschlüssels ist die Bestandsmeldung des Vorjahres.

Die Wahlordnung für die Wahl der Delegierten bestimmen die Sängerkreise selbst.

Außerhalb dieses Delegiertenschlüssels sind ordentliche Delegierte der Bundesversammlung:

Die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Musikausschusses, die Kreisvorsitzenden, die Kreischorleiter und die Kreisgeschäftsführer.

Vertretungen durch Ersatzdelegierte sind möglich. Doppelmandate sind unzulässig. Gastdelegierte sind zugelassen.

Antragsberechtigt zur Bundesversammlung sind alle Gliederungen des Fränkischen Sängerbundes (Präsidium, Gesamtausschuss, Musikausschuss, Chorjugend, Sängerkreise, Sängerguppen und Mitgliedsvereine). Anträge zur Bundesversammlung müssen zwei Wochen vorher der Geschäftsstelle vorliegen.

Zugelassen sind nur schriftliche Anträge.

Über die Zulassung von Initiativanträgen sowie über das Rederecht von Gastdelegierten hat die Bundesversammlung zu entscheiden.

#### **§ 4 Vergütungen**

Das Präsidium hat eine Entschädigungsordnung für die ehrenamtlichen Tätigkeiten zu verabschieden.

Dienstfahrten zu Lasten des Fränkischen Sängerbundes sind vorher vom Präsidenten zu genehmigen.

Die Nachweise über Entschädigungen sind innerhalb eines Vierteljahres dem Schatzmeister vorzulegen.

#### **§ 5 Sitzungen des Präsidiums, des Gesamtausschusses und des Musikausschusses**

Präsidium, Musikausschuss und Musikbeirat werden nach Bedarf einberufen. Diese Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Einladung zu den Sitzungen hat zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Außerordentliche Sitzungen sind von der 2-Wochen-Frist ausgenommen.

Notwendige Sitzungsunterlagen sind im Bedarfsfalle der Ladung beizugeben. Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle, auch unter Einsatz von Tonträgern, zu erstellen.

Die Protokolle sind vom Präsidenten und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 6 Zuständigkeiten**

In Ausführung des § 8 der Satzung des Fränkischen Sängerbundes wird folgendes festgelegt:

- a) Rechtsgeschäfte einschließlich finanzieller Ausgaben zu Lasten des Fränkischen Sängerbundes können nur nach Beschlussfassung durch das Präsidium getätigt werden.
- b) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Fränkischen Sängerbundes nach Maßgabe der Beschlussgremien. Er hat an allen Sitzungen der Beschlussorgane teilzunehmen. Er besitzt kein Stimmrecht. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer ist der Präsident.
- c) Der Schatzmeister erstellt den Haushalt der kommenden zwei Jahre einschließlich der Finanzplanung. Der Haushalt und die Finanzplanung sind nach Vorberatung im

Präsidium durch die Bundesversammlung zu verabschieden. Der Haushalt und die Finanzplanung sind nach Vorberatung im Präsidium durch die Bundesversammlung zu verabschieden. Der Haushalt und die Finanzplanung sind in der Fränkischen Sängszeitung rechtzeitig vor der Bundesversammlung zu veröffentlichen.

- d) Für die Vergabe von Zuwendungen ist ein Vergabeausschuss zu bestellen. Ihm gehören an:  
Der Präsident, der Schatzmeister, ein Vizepräsident, der Bundeschorleiter und der Geschäftsführer.
- e) Für die Weitervergabe von Adressenmaterial der Mitgliedschöre an Dritte ist die Geschäftsstelle des Fränkischen Sängerbundes zuständig.

## **§ 7 Öffentlichkeit**

Die Bundesversammlung des Fränkischen Sängerbundes ist öffentlich.

Aus wichtigem Grund kann die Öffentlichkeit auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Delegierten dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Sitzungen des Präsidiums, des Gesamtausschusses, des Musikausschusses, des Musikbeirates und anderer bestellter Ausschüsse sind nicht öffentlich.

## **§ 8 Bundeschorleiter**

Der Bundeschorleiter vertritt den Musikausschuss und den Musikbeirat im Präsidium.

## **§ 9 Musikausschuss und Musikbeirat**

Die Mitglieder des Musikausschusses und des Musikbeirates unterstützen den Bundeschorleiter bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben.

Beschlüsse des Musikausschusses und des Musikbeirates sind als Empfehlungen für das Präsidium zu behandeln.

## **§ 10 Fränkische Sängszeitung**

Die Fränkische Sängszeitung ist das Organ des Fränkischen Sängerbundes.

Bei der Berichterstattung haben die Angelegenheiten des Fränkischen Sängerbundes und seiner nachgeordneten Gremien Vorrang.

Berichte über andere Organisationen sind nur nach Rücksprache mit dem Präsidenten zu veröffentlichen.

## **§ 11** **Sängerehrenmal Melkendorf**

Das Sängerehrenmal ist Eigentum des Fränkischen Sängerbundes. Der Unterhalt dieses Ehrenmals wird nicht aus den Finanzmitteln des Fränkischen Sängerbundes bestritten. Dieser Unterhalt wird aus Spendenmitteln finanziert. Spenden für das Sängerehrenmal sind einem Spendenkonto zuzuführen.

Bauliche Änderungen oder Ergänzungen müssen vom Präsidium beschlossen werden.

## **§ 12** **Sängermuseum Feuchtwangen**

Der Fränkische Sängerbund übernimmt nach Beschluss durch das Präsidium und im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Einrichtung und Ausstattung des Museums. Für den Unterhalt des Museums wird der Fränkische Sängerbund durch den bestehenden Förderverein im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten unterstützt.

## **§ 13 Ehrungen**

- a) Ehrungen nach § 10 Abs. b) der Satzung des Fränkischen Sängerbundes sind durch Verleihung von Urkunden vorzunehmen.
- b) Die Sängerkreise können eigene Ehrenzeichen verleihen. Sie sind berechtigt, über Solche Ehrungen selbständig zu entscheiden. Diese Ehrungen sind in der Fränkischen Sängerverzeitung zu veröffentlichen.

## **§ 14 Schlussvorschriften**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch den Gesamtausschuss am 26. September 1998 in Kraft.

Änderungen können nur mit einfacher Stimmenmehrheit im Gesamtausschuss beschlossen werden.

Coburg, den 26. September 1998